

Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00027

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.05.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Zu Beginn der Amtsperiode entscheidet der Stadtrat über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters.
Inhalt	Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen für die Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Die Dienstaufwandsentschädigung wird auf den gemäß Art. 46 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG angegebenen Höchstsatz festgelegt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Oberbürgermeisterin, Oberbürgermeister, Dienstaufwandsentschädigung, Amtsperiode, Wahlperiode
Ortsangabe	-/-

Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00027

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.05.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die berufsmäßigen Bürgermeister*innen und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Referent*innen) erhalten eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Hauptsatzung; Art. 46 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG)).

Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG bestimmten Beträge halten. Nach Buchstabe A Ziff. 2 c) der Anlage 2 kann die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister im Rahmen zwischen monatlich 878,10 € und 1.690,44 € festgesetzt werden.

Die gesetzliche Regelung stellt für diesen Rahmensatz generell darauf ab, ob die Einwohnerzahl der kreisfreien Gemeinde über 100.000 liegt. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung ausgleichen. In der größten und bevölkerungsstärksten Stadt Bayerns, der Landeshauptstadt München, liegen die Mehraufwendungen im Vergleich zu den anderen Städten mit über 100.000 Einwohnern naturgemäß an der Höchstgrenze.

Die Gleichbehandlung mit den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern der Landeshauptstadt München, die jeweils mit dem Höchstsatz der für sie gültigen Bestimmungen vergütet werden, erfordert es, dass der Oberbürgermeister insoweit nicht schlechter gestellt wird. Somit ist die Festsetzung auf den gesetzlichen Höchstsatz angemessen und entspricht auch der bisherigen Praxis.

Gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 3 KWBG kann auf die Dienstaufwandsentschädigung weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Das Einverständnis des betroffenen kommunalen Wahlbeamten zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist nicht erforderlich.

Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Die Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister wird beginnend ab 01.05.2026 auf den gemäß Art. 46 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG angegebenen Höchstsatz (derzeit monatlich 1.690,44 €) festgelegt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die / Der Referent*in

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

2. Bürgermeister/in

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.**

V. Wv. Direktorium D-GL2

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Am